

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

FVRR

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

jetzt bestellen

Schulthess 

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

Schulthess § 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2020
ISBN 978-3-7255-8184-9

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	XI
Einleitung	XXI
<i>René Pahud de Mortanges</i>	
DER ANLASS	1
40 Jahre Institut für Religionsrecht – ein kurzer Rückblick auf die zweite Hälfte	3
<i>René Pahud de Mortanges/Burim Ramaj</i>	
Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Religion in der Schweiz	17
<i>Grusswort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG)</i>	
Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Religionsrecht	19
<i>Grusswort der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)</i>	
Wer mit anderen Hand in Hand geht, hat die Beziehung noch im Griff!	23
<i>Grusswort der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)</i>	

DER GESELLSCHAFTLICHE BEITRAG DER KIRCHEN UND ANDERER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	29
„Führer auf dem Weg zur Rationalität“ Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften	31
<i>Adrian Loretan/Martina Tollkühn</i>	
Religion – Kirche – Politik (K)ein harmonischer Dreiklang?	57
<i>Markus Müller</i>	
REFORMPROZESSE IM KIRCHLICHEN BEREICH	87
Das neue Abwahlverfahren in der Reformierten Kirche Aargau	89
<i>Tanja Riepshoff</i>	
La nuova normativa canonica sugli istituti di vita contemplativa: sue criticità e sue potenzialità per uno sviluppo del diritto ecclesiastico	105
<i>Libero Gerosa</i>	
Kirchenreform im Kontext des dualen Systems Staatskirchenrechtliche Körperschaften und evangeliums- zentrierte Kirchenreform in spätmoderner Gesellschaft	127
<i>Daniel Kosch</i>	
AKTUALISIERUNG DES KANTONALEN ANERKENNUNGSRECHTS	165
Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungssystems für Religionsgemeinschaften	167
<i>Christian Reber</i>	

Entflechtung von Staat und Kirchen im Kanton Zürich – ein Rückblick und Ausblick	201
<i>Martin Röhl</i>	
Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft	221
<i>Lorenz Engi</i>	
Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	243
<i>Claudius Luterbacher</i>	
Gouverner en reconnaissant ou en séparant ? Deux cantons romands face à la nouvelle diversité religieuse	263
<i>Irene Becci</i>	
Die öffentlichrechtliche Anerkennung als zweiseitiges Rechtsgeschäft	283
<i>Christoph Winzeler</i>	
Anforderungen an die demokratische Organisation der Religionsgemeinschaften im Schweizerischen Religionsrecht	305
<i>Cla Reto Famos</i>	
SPANNUNGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATLICHER UND RELIGIÖSER ORDNUNG	321
<i>In hac temporum iniquitate. Reconnaissance et reniement du privilège du for</i>	323
<i>Yves Mausen</i>	

Die Trauung oder Einsegnung von homosexuellen Paaren – Glaubensgemeinschaften im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht und Diskriminierungsverbot	359
<i>Felix Hafner/Nadine Zurkinden/Martin Reimann</i>	
Die Religionsfreiheit und das Verbot der Geschlechterdiskriminierung Vom Umgang des Staats mit Religionsgemeinschaften, die Frauen von Ämtern ausschliessen, und anderen Grundrechtskollisionen	381
<i>Eva Maria Belser</i>	
Fremde Richter Der Einfluss der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf das schweizerische Religionsverfassungsrecht – aufgezeigt am Beispiel des Arbeitsrechts	421
<i>Astrid Epiney/Lena Hehemann</i>	
Staatliches Voraustrauungsverbot (Art. 97 Abs. 3 ZGB): überflüssiger Zopf der Kulturkampfzeit oder Baustein im Kampf gegen Zwangsheiraten?	483
<i>René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz</i>	
Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz – möglich in der Schweiz?	513
<i>Erwin Tanner-Tiziani</i>	
Der Schutz der Gewissensüberzeugung des Pazifisten	541
<i>Felix Frey</i>	

STAATLICHES MANAGEMENT RELIGIÖS-KULTURELLER DIVERSITÄT	563
Religiöse Vielfalt in der Schule mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen <i>Raimund Süess</i>	565
Zwischen Wissenschaft, Politik und Religionsgemeinschaften. Islamische Theologie an Schweizer Universitäten <i>Hansjörg Schmid</i>	583
Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert Aufgaben und Verantwortung des Bundes im Bereich Staat und Religion <i>Marc Schinzel</i>	619
Der völkerrechtliche Schutz der Religionsfreiheit in historischer Perspektive <i>Andreas Stöckli</i>	637
Werte der Bundesverfassung: Einfallstor zur Tyrannei? <i>Andreas Kley</i>	665

„Führer auf dem Weg zur Rationalität“

Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften

Adrian Loretan/Martina Tollkühn

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	31
1 Säkularisierung	33
2 Theologische Grundlagen	35
3 Die Theologie als Nachbardisziplin mit Mehrwert	36
3.1 Die individuelle Gewissensfreiheit als ein Ertrag der Diskussion zwischen Philosophie und Theologie	37
3.2 Der Mehrwert der Theologie für rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Ansätze	42
3.3 Methodische Differenzen zwischen Rechtsstaat und Rechtskirche	46
4 Fazit	50
Literaturverzeichnis	51
Abkürzungsverzeichnis	55

Zusammenfassung

Der Beitrag setzt sich mit der Frage nach der Berechtigung Theologischer Fakultäten bzw. theologischer Forschung an staatlichen Universitäten auseinander. Vor dem Hintergrund neuerer Forderungen nach strikter Neutralität ist deshalb zuerst das Verständnis von „Säkularisierung“ zu klären. Anschliessend wird die Eigenleistung der Theologie als wissen-

schaftliche Disziplin angesprochen und deren Bedeutung als Gesprächspartnerin für philosophische, rechts- und politikwissenschaftliche Untersuchungen ausgewiesen. Die interdisziplinäre Forschung z.B. im Bereich Religion und Menschenrechte gewinnt angesichts komplexer Fragestellungen weiter an Bedeutung.

Wer im säkularen Rechtsstaat „kontaminierte“ Themen aus dem Bereich Religion einbringen will, der begeht einen Tabubruch. Die Gretchenfrage in Goethes Faust¹ gehört angeblich ins Feuilleton, in die Kirche oder ins private Leben, aber nicht in eine wissenschaftliche Argumentation. Setzt der *säkulare* Rechtsstaat voraus, dass innerhalb der wissenschaftlichen Argumentation ebenfalls ausschliesslich religiös neutral argumentiert werden darf, hat dies auch Auswirkungen auf die Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten, so Lorenz Engi: „Die eindeutig konfessionelle Ausrichtung der bestehenden Theologischen Fakultäten ist zu hinterfragen. Statt evangelischer und katholischer Fakultäten sind – in langer Perspektive – eher allgemeine Theologische Fakultäten anzustreben“², was die europäischen konfessionellen Theologischen Fakultäten verunmöglichen würde. „Ein Anachronismus ist angesichts des schnell wachsenden Anteils an Nichtkirchenmitgliedern auch der christlich-theologisch fokussierte Religionsunterricht, wie ihn noch einige Kantone kennen.“³ Diese Neutralisierung des theologischen Denkens entspricht nicht der Auslegung des Art. 15 BV⁴ bzw. derjenigen der EMRK⁵ in den

¹ Goethes Faust wurde im 20. Jahrhundert in einer Zeit grösster Not wieder aufgegriffen: Thomas Manns Doktor Faustus entstand zwischen 1943–1947. Dessen Autor war einen weiten Weg gegangen. „Aus dem Verteidiger des Deutschen Obrigkeitsstaates, als der er im Ersten Weltkrieg zur Feder gegriffen hatte, war nach 1918 ein Fürsprecher der deutschen Republik geworden. Im ‚Führer‘ des Deutschen Reiches hatte er 1939 den ‚Bruder Hitler‘ erkannt, einen gescheiterten Künstler, der die mythische Welt Richard Wagners nachbilden wollte und dabei verhunzte. [...] Der Held des Romans, der Tonsetzer Adrian Leverkühn, der sich um der Kunst willen dem Teufel verschrieb und schliesslich von diesem geholt wurde [...] stand für jenes Deutschland, das sich der Welt an ‚Tiefe‘ überlegen wähnte und ‚dem sein Bestes durch Teufelslist zum Bösen ausschlug‘.“ WINKLER, S. 114.

² ENGI, S. 315; vgl. ebd., S. 316: „Die Auswahl der Professorinnen und Professoren soll keiner direkten Einwirkung kirchlicher Stellen ausgesetzt sein.“

³ HEHLI, Kirche, S. 12.

⁴ Vgl. HÄNNI, S. 1–18.

⁵ Vgl. HESELHAUS, S. 19–53.